

**Art. 81 BZR, Zone für Skipisten**

In der Zone für die Skipisten wird während der Zeit, in der Schnee liegt, die Skipiste angelegt. ~~Punktuelle künstliche Technische~~ Beschneiung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplans sind dabei einzuhalten.

*Innerhalb des Teilbereichs der Zone für Skipisten, der die Gewässerschutzzone S2 überlagert, dürfen keine Anlagen erstellt oder Grabungen vorgenommen werden, welche die schützende Deckenschicht nachteilig verändern.*

Im Bereich der Skipiste sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Skipiste behindern, untersagt. Einwachsende Stauden und Bäume können im Bereich der Skipiste vom Pistenunterhaltsdienst entfernt werden.

Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer ist der Gemeinderat berechtigt, die genaue Platzierung eines Gebäudes festzulegen. Dabei können die Mindestgrenzabstände auf minimal 4.50 m reduziert werden.

Zum gleichen Zweck kann der Gemeinderat verlangen, dass die Einfriedungen während der Wintersaison demontiert werden. In diesem Falle müssen sie vom 1. November bis zum 1. Mai entfernt werden.

Falls der Eigentümer den Anweisungen der Gemeinde nicht nachkommt, erfolgt die Demontage auf dessen Kosten durch die Gemeinde. Im übrigen gilt der Baulinienplan der Skipisten und Durchfahrten.

Lärmempfindlichkeitstufe: III

**Art. 88bis Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung**

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung mit dem Laichgewässer und der angrenzenden natürlichen und naturnahen Fläche ist integral geschützt und muss ungeschmälert erhalten werden. Gegenstand des Schutzzieles ist insbesondere die Erhaltung und Förderung:

- des Gebietes als Amphibienlaichstandort
- der vorhandenen Amphibienpopulation
- des Gebietes als Element im Lebensraumverbund.

Von diesem Schutzziel darf nur bei standortgebundenen Vorhaben, die überwiegend in einem öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung sind, abgewichen werden.

Zum Schutz des Amphibienlaichgebietes vor der einzigen, bisher aufgetretenen Beeinträchtigung - durch Weidenutzung und Viehtritt verursachte Schäden - wird der Weiher in den Grenzen der Schutzone A eingezäunt.

Gemeindeverwaltung Betten-Bettmeralp

Der Präsident: Der Schreiber:

Ignaz Imhof Uli Karlen



Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 25. MRZ. 2004

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

